

Geschäftsordnung für das Stiftungskuratorium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präambel

Gemäß § 85 S. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), ist das Stiftungskuratorium ein Organ der Stiftungsuniversität. Im Jahr 2008 knüpfte die Johann Wolfgang Goethe-Universität mit der Umwandlung in eine Stiftungsuniversität an die Frankfurter Stiftungstradition an. Folgerichtig konstituierte sich am 19. Mai 2008 das Stiftungskuratorium bei der Neuerrichtung der Stiftungsuniversität. Im Stiftungskuratorium sind Freunde und Förderer der Stiftungsuniversität vertreten. Gemäß § 87 Abs. 2 HHG gibt sich das Stiftungskuratorium eine Geschäftsordnung.

§ 1 Aufgaben und Mitgliedschaft

- (1) Das Stiftungskuratorium berät gemäß § 87 des HHG. Es berät die Stiftungsuniversität in wichtigen Fragen ihrer Entwicklung. Es schlägt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Hochschulrat vor.
- (2) Mitglieder sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main sowie Freunde und Förderer der Stiftungsuniversität, die sich besondere Verdienste um sie erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Hochschulrat für eine Amtszeit von fünf Jahren in das Stiftungskuratorium berufen.
- (3) Eines der wesentlichen Auswahlkriterien für die Mitgliedschaft soll eine bedeutende Förderung der Goethe-Universität mit einem Betrag von mindestens 500.000 Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren sein.
- (4) Als Mitglieder gemäß Abs. 2 können Personen und Institutionen (z. B. Stiftungen, Unternehmen) berufen werden. Institutionen nehmen durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in an den Sitzungen teil. Eine Mandatsübertragung ist in begründeten Fällen möglich.
- (5) Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Stiftungskuratoriums fort.

§ 3 Vorsitz

- (1) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreter/in für eine jeweilige Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt das Stiftungskuratorium nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Stiftungskuratoriums und wird dabei durch das Präsidium der Goethe-Universität unterstützt.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat das Recht zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Senats.

§ 4 Sitzungen des Stiftungskuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind nicht öffentlich. Das Präsidium nimmt mit der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens zwei seiner weiteren Mitglieder an den Sitzungen teil. Das Stiftungskuratorium kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Regelfall einmal jährlich einberufen. Soweit die berechtigten Interessen der Universität es erfordern, kann auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. In diesen Fällen kann von den Fristen in § 5 Abs. 1 abgewichen werden.

§ 5 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu versenden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn innerhalb der angegebenen Frist die Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gemäß Abs. 1 der Beschlussvorlage zustimmt. Die oder der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Abstimmung unter dem TOP Mitteilungen in der nächsten Sitzung mit.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Protokollführer/in unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zeitnah zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn spätestens in der nächsten Sitzung keine Einwendungen vorgebracht werden. Den Einwendungen muss zu entnehmen sein, welche Teile des Protokolls gerügt werden und durch welche Formulierung sie ersetzt werden sollen. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Stiftungskuratoriums vom 19. April 2017 in Kraft und ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19. Mai 2008 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 04.04.17



Der Vorsitzende